

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGENEN

Werbekunden von 9Live

§ 1 Vertragspartner

- 1.1 Der Vertrag über die Ausstrahlung von Werbesendungen wird zwischen 9Live Fernsehen GmbH & Co. KG (nachfolgend „9Live“) und dem Werbekunden (nachfolgend „Auftraggeber“) geschlossen.
- 1.2 Wenn aber Werbeagenturen Aufträge erteilen, wird der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur geschlossen, vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen. Soll der werbungstreibende Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. 9Live ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von 9Live sind in jedem Fall freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung (per Post, Telefax oder Email) des Sendeauftrags durch 9Live oder durch Ausstrahlung der Werbesendung im Fernsehkanal 9Live (maßgeblich ist das früher eintretende Ereignis) zu Stande. Mündliche oder telefonische Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen.
- 2.2 Der Vertragsschluss ist auch dann wirksam, wenn die Platzierung der Werbesendung noch nicht festgelegt wurde.
- 2.3 Konkurrenzschluss kann in keinem Fall^{4.4} wirksam vereinbart werden.
- 2.4 Für sämtliche Sendeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die „Bestimmungen zur Auftragsabwicklung“ sowie gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für die jeweilige Werbesendung (dazu sogleich unter Ziff. 2.5). Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.5 Bei Werbesendungen, für die die Platzierung in einem bestimmten, besonderen programmlichen Umfeld, wie etwa einer besonderen Sportübertragung, zugesagt wurde, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen für die

jeweilige Werbesendung, die 9Live dem Auftraggeber auf Anforderung gerne zusendet.

§ 3 Verbundwerbung

Verbundwerbung, d.h. die Zusammenfassung von Werbung für mehrere Anbieter, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. 9Live ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt.

§ 4 Platzierung

- 4.1 Werbesendungen werden normalerweise in Werbeinseln platziert, und zwar entweder in „Scharnierinseln“, also in Werbeinseln, die zwischen zwei (redaktionellen) Sendungen liegen, oder in „Unterbrecherinseln“, das sind Werbeinseln, die eine (redaktionelle) Sendung unterbrechen.
- 4.2 Die Platzierung wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorgenommen. Ist ein solches Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet 9Live nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Interessen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Ausstrahlung der Werbesendung an einer bestimmten Position innerhalb einer Werbeinsel. Ferner hat er keinen Anspruch darauf, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln keine weiteren Werbeinseln angeboten werden.
- 4.4 Werbung, die für Jugendliche nicht geeignet ist oder die ein für Jugendliche nicht geeignetes Angebot bewirbt, kann unabhängig von etwa in der Buchung oder Auftragsbestätigung genannten Zeiten nur zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr platziert werden. Weitere Einschränkungen und der Ablehnungsvorbehalt nach Ziff. 7 bleiben daneben unberührt.

§ 5 Zeitraum der Abwicklung von Aufträgen

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stornierung

- 6.1 Mit der Bestätigung gemäß Ziff. 2.3 wird der Sendeauftrag als Festauftrag angenommen. In einzelnen begründeten Fällen kann 9Live dem Auftraggeber jedoch bis zu 6 Wochen vor der

ersten Ausstrahlung der Werbesendung nach eigenem Ermessen eine Stornierung gestatten, in besonders gravierenden Fällen auch noch bis zu 3 Wochen vor der Erstausstrahlung der Werbesendung.

Innerhalb der letzten 3 Wochen vor der Erstausstrahlung ist eine Stornierung jedoch in keinem Fall mehr möglich. Für Werbesendungen von einer Dauer von 3 Minuten und länger sowie für Programm-sponsoring besteht ebenfalls keine Stornierungsmöglichkeit.

- 6.2 Ein Antrag auf Stornierung ist schriftlich an 9Live zu richten. Die Stornierung wird nur wirksam, wenn und sobald 9Live den Antrag ausdrücklich und schriftlich angenommen hat. In Bezug auf Antrag und Annahme der Stornierung wahren elektronische Dokumente (z.B. Emails) ohne elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes die Schriftform nicht.

§ 7 Ablehnungsvorbehalt

- 7.1 Es besteht keine Verpflichtung von 9Live, die Werbung vor Annahme des Sendeauftrags zu prüfen. Daher behält sich 9Live auch bei rechtsverbindlich angenommenen Sendeaufträgen vor, die Werbung zurückzuweisen, wenn
- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
 - deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
 - deren Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.
- 7.2 Erfolgt die Zurückweisung des Sendeauftrags aus Gründen, die 9Live zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unverzüglich für einen Ersatz Sorge zu tragen. Falls der Auftraggeber dies unterlässt, bemüht sich 9Live, den frei werdenden Sendeplatz anderweitig zu veräußern. Ist dies nicht möglich, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet. 10.
- 7.3 Im Fall der Zurückweisung wird der Auftraggeber über die Gründe schriftlich informiert werden.
- 7.3 Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

§ 8 Presse-, wettbewerbs- und urheberrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

- 8.1 Im Verhältnis zu 9Live trägt der Auftraggeber allein die presserechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die Werbesendung.
- 8.2 Der Auftraggeber gewährleistet mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche zur Ausstrahlung in Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien erforderlichen Nutzungsrechte und Einwilligungen der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an von ihm gestellten Tonträgern, Videobändern und anderen Sendeunterlagen erhalten hat. Dies umfasst insbesondere auch das Recht, die Nutzungsrechte an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Die Nutzungsrechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Fernsehens und Hörfunks.
- 8.3 Der Auftraggeber stellt 9Live von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von presserechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Ansprüchen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, 9Live nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechteverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

§ 9 Gewährleistung

Bei einer Minderleistung von 9Live beschränken sich für den Fall, dass 9Live diese nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Sendeunterlagen und Sendematerial

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sendeunterlagen und Sendematerial für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten enthalten die beigefügten Bestimmungen zur Auftragsabwicklung. Wenn Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird

die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.

- 10.2 Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Sendeunterlagen und Sendematerial.

§ 11 Sendezeiten

Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeiten eingehalten. Auf Wunsch des Auftraggebers ist jedoch eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Preisgruppe möglich, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.

13.5

§ 12 Verschiebung von Werbesendungen

Die Werbesendung wird in der gebuchten Werbeinsel platziert. Die Werbeinseln sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Inseln, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der Inselpreis der jeweiligen Preisgruppe bestehen.

16.

§ 13 Programmänderungen

- 13.1 Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Werbesendung (Werbeinsel) nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt.

- 13.2 9Live ist berechtigt, Werbesendungen in ein anderes als das im Programmschema angegebene programmliche Umfeld einzubetten, insbesondere im Fall kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufs wegen aktueller Geschehnisse, Sportübertragungen oder ähnlich bedeutender Ereignisse.

- 13.3 Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Ist dies nicht möglich, so wird er nachträglich benachrichtigt.

Sofern der Auftraggeber einer erheblichen Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird in der Information, die ihn von der Verschiebung der Werbesendung benach-

richtigt, auf die Bedeutung dieser Frist hingewiesen.

- 13.4 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung (Grundpreis) gemäß Ziff. 14, wenn die Werbesendung entfällt, da sie weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber das Entfallen oder die Verschiebung der Werbesendung zu vertreten hat oder eine Anpassung des Vertrages wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage geboten ist (§ 313 BGB).

§ 14 Vergütung

Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

§ 15 Preisänderungen

- 15.1 Preisänderungen der Allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich. Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste.

- 15.2 Für vereinbarte und bestätigte Sendeaufträge sind die Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von 9Live mindestens einen Monat vor Ausstrahlung der Werbesendung angekündigt werden. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.

§ 16 Haftung

- 16.1 Die Haftung von 9Live richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

- 16.2 Gegenüber dem Auftraggeber hat 9Live, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat 9Live auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von 9Live jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ansprüche des Auftraggebers aus von 9Live übernommenen Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

- 16.3 Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen 9Live in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von
- Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person
 - vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von 9Live sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - Mängelansprüchen, wenn 9Live die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat
 - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.4 Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 17 Sonstiges

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden und einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Der Auftraggeber kann jedoch auch vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht verklagt werden. Es gilt deutsches Recht.
- 17.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Vertragslücken.